

**Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg**
- Beamtenversorgungsabteilung -
Postfach 10 01 61
76231 Karlsruhe

B

Angaben zum Mitglied

Mitgliedsnummer

Name des Mitglieds (Dienstherr/Arbeitgeber)

Ansprechpartner beim Mitglied

Telefonnummer

E-Mail

Hinweise:

Gemäß § 2 AS erstatet der Versorgungsverband seinen Mitgliedern auf Antrag Besoldung und Entgelte für Angehörige. Erstattet wird die Hälfte der nach §§ 4 und 5 umlagepflichtigen monatlichen Bezüge der Angehörigen (**für die Zeit vom Ablauf des sechsten Krankheitsmonats an bis zum Eintritt des Versorgungsfalls, im Todesfall bis zum Ablauf des Sterbemonats, längstens aber für sechs Monate**).

Die Dienstverhinderung wird durch eine Dienstleistung, die nicht länger als zwei Wochen dauert, nicht unterbrochen.

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet unter www.kvbw.de/Informationspflichten.

1. Angaben zur Person

Wir beantragen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 GKV i. V. m. § 2 AS die Erstattung von Besoldung bzw. Entgelt des Angehörigen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Personalnummer beim KVBW

Nach § 2 AS muss der Angehörige vom ersten bis zum letzten Krankheitstag vollständig und ununterbrochen an der Ausübung des Dienstes gehindert gewesen sein; eine Weiterverwendung mit begrenzter Dienstfähigkeit gem. § 27 BeamStG gilt nicht als Dienstverhinderung. Hierzu werden folgende Angaben gemacht:

vom bis z. B. Krankheit, Dienstleistung, Urlaub, Wiedereingliederungsmaßnahmen nach ärztlicher Abstimmung (**Nachweise sind grundsätzlich nicht erforderlich**)

Der Angehörige ist am verstorben.

Über den Antrag kann erst nach Ablauf des Erstattungszeitraums entschieden werden.

Bitte übersenden Sie den Antrag auf Erstattung von Besoldung und Entgelt daher erst nach Ablauf des Erstattungszeitraums.

Für weitere Angaben ggf. Zusatzblatt beifügen

bitte wenden

2. Schadensersatz

Beruhet die Dienstverhinderung auf einem Ereignis, aufgrund dessen Schadensersatzansprüche gegen Dritte erhoben werden können?

ja nein

ggf. Erläuterungen

Name, Anschrift des Schädigers

Name der Versicherung mit Vers./Schaden-Nr.

3. Bankverbindung

Liegt dem KVBW im Rahmen der Zahlungsabwicklung für die Allgemeine Umlage eine Einzugsermächtigung vor?

ja nein

Wenn ja, erfolgt in diesem Fall die Überweisung des Erstattungsbetrags auf dieses Konto.

Andernfalls soll der Erstattungsbetrag überwiesen werden auf
Geldinstitut

IBAN

BIC

mit folgendem Akten-/Buchungszeichen (Bitte verzichten Sie hierbei aus datenschutzrechtlichen Gründen auf die Angabe von personenbezogenen Daten wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum etc.):

4. Sonstiges

Die Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt:

Unterschrift

Datum

Weiterer Hinweis:

Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag erst nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Dienstverhinderung endet, beim Versorgungsverband eingeht. Eine Erstattung findet nicht statt, soweit von Dritten Schadensersatz erlangt werden kann oder die Ansprüche auf andere übergegangen oder übertragen worden sind; dies gilt auch für verjährte, erloschene oder im Vergleichsweg abgefundene Ansprüche. Sie ist ebenfalls für Beamte ausgeschlossen, für die das Land nach § 11 Abs. 6 FAG den Aufwand erstattet.